

(2) Unbefugten ist das Betreten der Gichtbühne verboten. Das Verbot ist gut sichtbar auszuhängen.

(3) Schachtöfen müssen einen geschlossenen Rauchabzug haben, der die Brenngase gefahrlos ableitet. Füllöffnungen müssen verschließbar sein.

(4) In brennenden Schachtöfen dürfen angeschmolzene Massen nur unter sachverständiger Leitung und unter Beachtung größter Vorsicht losgebrosen werden.

§ 7

Schaulöcher an Schürapparaten sind durch Glimmer oder ähnliche durchsichtige Stoffe zu verschließen; ist das nicht möglich, so ist beim Beobachten des Feuers ein Augenschutz zu benutzen.

§ 8

Das Aus- und Unterhöhlen von Kohlen-, Zement-, Klinker- und ähnlichen Haufen ist verboten. Ihre Böschung darf nicht mehr als 60° betragen.

§ 9

Öfen mit Gasfeuerung sind vor Inbetriebnahme gut zu durchlüften, damit vorhandene Gase abziehen. Die Gasleitung darf erst geöffnet werden, nachdem die Zündflamme eingeführt worden ist.

§ 10

Die Arbeitsschutzbestimmung 513 — Generatoren und Generatorgasleitungen — ist sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: M a l t e r
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 191. — Montage von Stahlbauten —

Vom 21. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Montagen sind bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion anzumelden.

§ 2

Das Betreten der Arbeitsstätten ist nur den an der Montage Beteiligten gestattet; Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis des Bauleiters. An den Zugängen zu den Baustellen sind gut sichtbare Verbotstafeln anzubringen.

§ 3

Gefährliche Arbeiten, die Geschicklichkeit und großes handwerkliches Können erfordern, dürfen nur von Personen, die über 18 Jahre alt sind, ausgeführt werden.

§ 4

Wenn hochgelegene Arbeitsstellen keinen ausreichenden absturzsicheren Stand bieten, sind die Arbeiter anzuseilen. Jeder angeseilt Arbeitende muß während der ganzen Dauer dieser Tätigkeit von einem zweiten, erfahrenen Mann am Seil gesichert sein. Der Arbeitende ist so kurz anzuseilen und das Seil an tragfähigen Bauteilen so festzulegen, daß er im Falle eines Absturzes von jedem Arbeitsstand nicht tiefer als 2 m fallen kann.

§ 5

(1) Auf der Arbeitsstelle sind zum Anseilen geeignete Hanfseile von mindestens 12 mm Stärke jederzeit und in erforderlicher Anzahl bereitzuhalten.

(2) Zum Anseilen ist ein Sicherheitsgürtel zu benutzen; er muß mit Sicherheitshaken (Karabinerhaken) versehen sein. Schlaufen an Seil und Gürtel müssen mit nichtrostenden Metallösen ausgelegt und Metallbeschläge der Gürtel gegen Rosten geschützt sein.

(3) Seile und Sicherheitsgürtel sind pfleglich zu behandeln. Solange sie nicht gebraucht werden, sind sie in trockenen Räumen aufzubewahren. Vor der Benutzung sind sie auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schadhafte Seile und Gürtel sind aus dem Betrieb zu entfernen.

§ 6

Bei Arbeiten an, in oder über dem Wasser, bei denen die Gefahr des Ertrinkens besteht, sind ausreichende Rettungsmittel (z. B. Kähne mit Ruder, Seile, Fangnetze, Rettungsringe mit Leine von mindestens 20 m Länge und 10 mm Stärke) an geeigneten Stellen bereitzuhalten. Personen, die mit ihrer Handhabung vertraut sind, müssen in ausreichender Zahl anwesend sein.

§ 7

(1) Beim Nieten, Schweißen und Zerschneiden von Stahlbauten, die mit Bleifarben gestrichen sind, sind Maßnahmen gegen Bleivergiftung, besonders gegen das Einatmen von Bleidämpfen, zu treffen (Preßluftzuführung, Absaugung, Atemschutzgeräte usw.).

(2) Bei Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Gaswirkung besteht, sind alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Arbeitsgerüste bzw. Arbeitsbühnen müssen durch ein Geländer gut gesichert sein, so daß auch durch Gaswirkung angegriffene Personen nicht abstürzen können. Gefährdete Arbeiter müssen angeseilt und beobachtet werden.

§ 8

Elektrische Anlagen müssen dem von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE)* entsprechen, wobei die Arbeitsschutzbestimmungen 900 und 904 zu beachten sind.

Rüstungen

§ 9

Je nach Art der auszuführenden Arbeiten sind Gerüste in ausreichendem Umfang zu verwenden.

* Zu beziehen im Druckschriftenverlag der Kammer der Technik, Berlin NW 7, Friedrich-Ebert-Str. 27.